

# Friedhofs-, Bestattungs- und Verwaltungsgebührensatzung für den städtischen Friedhof und das Bestattungswesen der Stadt Steinach

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (S. 66) und des § 30 der Friedhofssatzung hat der Stadtrat der Stadt Steinach in seiner Sitzung am 12.08.2002 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Steinach beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie der dazugehörigen Leistungen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof mit seinen Einrichtungen genutzt wird. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, der Benutzung der Einrichtungen des städtischen Friedhofes, der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Stadt bzw. der Friedhofsverwaltung und dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.
- (2) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid über die entsprechenden Gebühren erteilt. Die Gebühren sind sofort nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Rechtsbehelf/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht erhoben.

- (3) Für die zwangswise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührensatzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Gebührentarif

### I. Nutzungsgebühren

1. Urnengräber mit 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	285,00 €
2. Einzelgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre)	570,00 €
(1 Erdbestattung oder Beisetzung von 6 Urnen statthaft)	
3. Doppelgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.140,00 €
( 2 Erdbestattungen oder Beisetzung von 9 Urnen statthaft)	
4. Urnengemeinschaftsanlage	285,00 €
5. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten	
Urnengrabstätten	
um 1 Jahr	12,00 €
um 5 Jahre	45,00 €
um 10 Jahre	97,00 €
um 15 Jahre	140,00 €
um 20 Jahre	188,00 €
Einzelgrabstätten	
um 2 Jahre	40,00 €
um 5 Jahre	95,00 €
um 10 Jahre	200,00 €
um 15 Jahre	285,00 €
um 20 Jahre	380,00 €
um 25 Jahre	480,00 €
um 30 Jahre	570,00 €
Doppelgrabstätten	
um 1 Jahr	40,00 €
um 5 Jahre	190,00 €
um 10 Jahre	380,00 €
um 15 Jahre	570,00 €
um 20 Jahre	760,00 €
um 25 Jahre	950,00 €
um 30 Jahre	1.140,00 €

### II. Bestattungsgebühren

1. Gebühren für Erdbestattung	
Erdaushub Einzelgrabstätte	460,00 €
Erdaushub Doppelgrabstätte	690,00 €
2. Urnenbeisetzung	50,00 €
Grabfertigung	65,00 €
3. Urnenbeisetzung in bereits vorhandenen Gräbern	50,00 €
Grabfertigung bereits vorhandener Gräber	28,00 €
4. Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%

### III. Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung eines Erdbestatteten

Verstorbene bis 12 Jahre	1.400,00 €
Verstorbene über 12 Jahre	2.795,00 €
2. Umbettung einer Urne	101,00 €
3. Urnenumfüllung	32,00 €

#### **IV. Gebühren für die Leichenbesorgung**

1. Einsargen	28,00 €
2. Begleitung und Tragen	28,00 €
3. Heimbürgertätigkeiten	50,00 €
4. Sarg – Beschaffungskosten + 100%	
5. Ausstattung und Sterbewäsche – Beschaffungskosten + 100%	

#### **V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

1. Benutzung der Gedächtnishalle	150,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle pro Tag	20,00 €
3. Arbeiten in der Leichenhalle	19,00 €
4. Miete Harmonium	15,00 €
5. Stereoanlage	19,00 €

#### **VI. Grabmalgebühren**

1. Gebühren zum Setzen eines Grabmals	35,00 €
2. Änderungsgebühren	18,00 €

#### **VII. Gebühren für sonstige Leistungen**

1. Antrag auf	
- Umbettung Erdbestattung,	
- Umbettung Urne,	
- Rückgabe einer Grabstätte,	
- Umschreibung des Nutzungsrechtes,	
- Änderung bereits bearbeiteter Vorgänge,	
- Zweitschrift Gebührenbescheinigung (Rechnung),	
- Urnenanforderung	3,00 €
2. Einebnungsgenehmigung	3,00 €
3. Gebühren für die Zulassung gewerblicher Tätigkeit pro Jahr	60,00 €
4. Überführung der Urne von Sonneberg nach Steinach	20,00 €
5. Verwaltungsgebühren	15,00 €
7. Beseitigung von Grabresten	
Urnengrab	50,00 €
Einzelgrab	101,00 €
Doppelgrab	129,00 €
8. Bergung einer Urne	26,00 €
9. Versand einer Urne	35,00 €

#### **VIII. Sonderleistung Bestatter**

1. Besorgung des Totenscheines	7,00 €
2. Beratungsgespräch	13,00 €
3. Organisation der Trauerfeier	26,00 €

4. Entgegennahme von Annoncen und Weiterleitung an das „Freie Wort“	7,00 €
5. Erledigung der Behördengänge	26,00 €
6. Aufbahrung des Verstorbenen	13,00 €
7. Für Tätigkeiten der Ziffern 1.-6. außerhalb der Dienstzeiten wird ein Zuschlag von <b>50 %</b>	

## § 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofs-, Bestattungs- und Verwaltungsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die jeweils gültige Fassung der Gebührensatzung liegt zur Einsichtnahme in der Stadt Steinach und in der Friedhofsverwaltung aus.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofs-, Bestattungs- und Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.10.1996 außer Kraft.